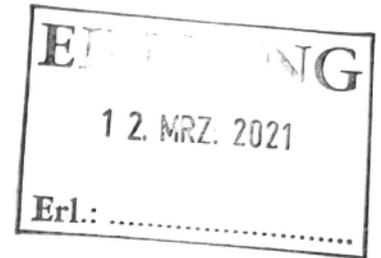




VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL



9 K 5907/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lienkamp und andere, Wachsbleiche 3,
53111 Bonn, Gz.: 01-378/18,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 7506065-439 und 7506065-1-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Müllmann
als Einzelrichterin
der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 4. März 2021

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 26. Juni 2018 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Die jeweils [REDACTED] geborenen Kläger zu 1. und 2. sind iranische Staatsangehörige und gehören dem Volk der Perser an. Sie reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 6. Juni 2018 Asylanträge.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger zu 1. im Wesentlichen folgende Begründung für seinen Asylantrag: Er habe sich am [REDACTED] 2017 im Iran einer zuvor staatlich genehmigten Geschlechtsumwandlung (Entfernung Brüste und Gebärmutter) unterzogen. Er habe sich schon von Kindheit an als Mann und nicht als Frau gefühlt und immer gedacht, er sei krank, weil er seinen Körper abgelehnt habe. Als er 19 Jahre alt war, habe ihn sein Vater zu einer Heirat mit einem Mann gezwungen. Vom ersten Tag an habe es Probleme gegeben, weil er keine sexuelle Beziehung gewollt habe. Schließlich habe er sich scheiden lassen. Seine jetzige Verlobte, die Klägerin zu 2., habe er im [REDACTED] 2015 kennengelernt. Zu diesem Zeitpunkt sei diese noch verheiratet gewesen. Der Mann seiner Freundin habe sie verdächtigt, homosexuell zu sein. Im [REDACTED] 2016 habe sich die Klägerin zu 2. von ihrem Mann getrennt und sei zu ihm gezogen. Auf einer Party im Sommer 2017 hätten sie sich geküsst, was der Bruder der Klägerin zu 2. gesehen habe. Er habe dies seiner Mutter erzählt, die wiederum Kontakte zu einer Frau der Revolutionsgarde gehabt und diese eingeschaltet habe. Als Folge hätte drei Männer und zwei Frauen vor seiner Tür gestanden und eine Razzia in seiner Wohnung durchgeführt. Er und die Klägerin zu 2. seien zur Abteilung für die moralische Sicherheit mitgenommen worden. Sie hätten ein Foto machen lassen müssen mit einem Plakat, auf dem gestanden habe, dass sie homosexuell seien. Zwei Tage seien sie dort inhaftiert gewesen. Jemand aus der Familie habe kommen müssen, damit sie entlas-

sen wurden, in ihrem Fall sei es seine Mutter gewesen. Nach diesem Vorfall habe ihm der Vermieter die Wohnung gekündigt. Er habe danach Schwierigkeiten gehabt, eine neue Unterkunft zu finden, weil er verdächtigt worden sei, homosexuell zu sein. Er habe 6 Jahre als Dozent an der Uni und als Leiter eines Gesundheitszentrums gearbeitet. Nach der Operation sei er von der Uni suspendiert worden. Er sei wieder zur Arbeit im Gesundheitszentrum gegangen, habe sich aber weiterhin als Frau anziehen und immer einen Schleier tragen müssen, damit keiner merkte, dass er jetzt ein Mann war. Die Klägerin zu 2. habe ebenfalls an der Uni gearbeitet. Nach der Haft im Sommer 2017 seien sie beide zur Herasat (Sittenwächter der Universität) zitiert worden, die einen Brief von der moralischen Sicherheitsorganisation bekommen habe. Dort habe man ihnen gesagt, sie seien nicht gut für das Image der Universität. Sie hätten einen Eid unterschreiben müssen, dass sie an der Uni keinen Kontakt miteinander haben werden. Am [REDACTED] 2018 sei sein Büro im Gesundheitszentrum von der Herasat, durchsucht worden, weil ihm vorgeworfen worden sei, er sei homosexuell. Bei dieser Razzia sei auch sein Rechner, auf dem sich private Fotos mit der Klägerin zu 2. befunden hätten, mitgenommen worden. Am [REDACTED] 2018 sei er gemeinsam mit der Klägerin zu 2. in die Türkei in den Urlaub gefahren und nicht mehr zurückgekehrt. In der Türkei habe es Probleme bei der Einreise gegeben, weil seine Papiere noch auf eine Frau gelautet hätten.

Die Klägerin zu 2. bestätigte und wiederholte bei ihrer Befragung diesen Sachvortrag und gab ergänzend an, sie habe nur ihren Eltern zuliebe geheiratet. Ihre Ehe sei sehr unglücklich gewesen, ihr Ehemann habe sie schwer misshandelt und allen erzählt, dass sie lesbisch sei. Im Jahr 2015 habe sie ihren Mann wegen der Misshandlungen angezeigt, die Anzeige später aber auf Drängen ihres Vaters und weil sie befürchtet habe, als lesbisch verdächtigt zu werden, wieder zurückgezogen. Sie sei Dozentin an einer amerikanischen Universität in [REDACTED] gewesen und habe sich mit den Studentinnen gut verstanden. Sie habe sich am [REDACTED] 2017 scheiden lassen. Bis zur Ausreise habe man dem Kläger zu 1. und ihr ständig vorgeworfen, eine homosexuelle Beziehung zu haben.

Mit zwei Bescheiden vom 26. Juni 2018 lehnte das Bundesamt die Asylanträge und die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG ab. Der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylVfG wurde nicht zuerkannt. Zudem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist kündigte das Bundesamt die Abschiebung nach Iran bzw. den Staat an, in den die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Kläger haben am 10. Juli 2018 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen sie unter Vorlage diverser Unterlagen und Dokumente (in Übersetzung) zur Geschlechtsumwandlung des Klägers zu 1. ihr bisheriges Vorbringen. Sie legen ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 und eine Stellungnahme zur Indikation für weitere geschlechtsanglei-

chende Genitaloperationen vom [REDACTED] 2021 der Fachärztin für psychotherapeutische Medizin Frau [REDACTED] vor, wonach die transsexuelle Entwicklung des Klägers zu 1. irreversibel sei und eine Indikation für weitere geschlechtsangleichende Operationen bestehe. Zudem legen die Kläger einen Gerichtsbeschluss der Justizbehörde der Islamischen Republik Iran (in Übersetzung) gegen den Kläger zu 1. vor, wonach dieser wegen „Propaganda für die westliche Kultur und Förderung der Homosexualität“ am [REDACTED] 2018 in Abwesenheit zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden sei. Nach einem weiterhin vorgelegten Urteil der Justizbehörde der Islamischen Republik Iran (ebenfalls in Übersetzung) betreffend die Klägerin zu 2. sei diese am [REDACTED] 2018 wegen Verbreitung der Homosexualität in Abwesenheit zu 2 Jahren Freiheitsstrafe und 74 Peitschenhieben verurteilt worden. Mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2021 legen sie weiterhin zwei Bescheinigungen der Beratungsstelle [REDACTED] vor sowie Fotos aus der Zeit vor der Ausreise im Iran und Fotos aus Deutschland, auf welchen die optische Veränderung des Klägers zu 1. zu sehen ist.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 26. Juni 2018 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG,

hilfsweise,

subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Iran bestehen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Auskünfte und sonstigen Erkenntnisse ergänzend Bezug genommen, auf die die Kläger hingewiesen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Ablehnungsbescheide des Bundesamtes vom 26. Juni 2018 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Den Klägern steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Als Verfolgung gelten ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer und psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlichen Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Schutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22 m.w.N; Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris.

Es ist dabei Sache des Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 10. Mai 1994 - 9 C 434.93 -, vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 - und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, alle juris.

Den Klägern steht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Denn nach Überzeugung des Gerichts droht ihnen Verfolgung namentlich wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Den Klägern ist es gelungen, die für ihre Ansprüche relevanten Gründe in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Unter Zugrundelegung der Angaben der Kläger ist eine begründete Verfolgungsgefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Gerade durch die persönlichen glaubhaften Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung über ihr Vorfluchtschicksal hat das Gericht keine Zweifel, dass die Kläger ihr Heimatland wegen einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung verlassen haben.

Nach Überzeugung des Gerichts bestehen keine Zweifel, dass der Kläger zu 1. transsexuell ist, zunächst als Frau im Iran geboren ist und sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen hat. Abgesehen von seinen eigenen glaubhaften Angaben und den vorgelegten Unterlagen aus dem Iran wird dies durch die „Indikation für die geschlechtsangleichende Genitaloperation“ der Praxis für Sexualtherapie vom [REDACTED] 2020 bestätigt, der sich entnehmen lässt, dass der Kläger zu 1. bereits eine geschlechtsangleichende Operation hinter sich hat und noch weitere Genitaloperationen in Deutschland bevorstehen.

Weiterhin hat das Gericht keine Zweifel, dass der Kläger zu 1. im Iran sowohl vor der Operation als auch nach der Operation wiederholt diskriminierenden und erniedrigenden, gewaltsamen Übergriffen von Angehörigen der Sicherheitskräfte sowie von Privatpersonen ausgesetzt war. Die Angaben des Klägers zu 1. zur Situation von Transsexuellen allgemein und zu seiner speziellen Situation decken sich zudem mit den in den beigezogenen Erkenntnisquellen enthaltenen Informationen.

Der Kläger zu 1. hat bei seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern durchaus in umfangreichen Ausführungen detailreich seine Vorfluchtgeschichte geschildert, die im Wesentlichen seinem Vortrag aus der Anhörung vor dem Bundesamt entsprach. So hat der Kläger zu 1. ausgeführt, er habe sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld erhebliche Diskriminierungen erlebt, die unmittelbar mit seiner geschlechtlichen Identität in Zusammenhang standen. Danach hat der Kläger zu 1. seine Wohnung und seine Arbeit verloren, nachdem ihm die „Sittenwächter“ vorgeworfen hatten, homosexuell zu sein und seine Wohnung und sein Büro durchsucht hätten; er habe einen Eid leisten sollen, dass er die Beziehung zur Klägerin zu 2. aufgebe. Da er der Forderung nicht nachgekommen sei, sei er in Abwesenheit wegen „Propaganda für die westliche Kultur und Förderung der Homosexualität“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden. Anders als bei einem erfundenen Schicksal erwähnte der Kläger zu 1. dabei auch immer wieder nebensächliche Details und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die dabei gebrauchte Wortwahl sowie die

gezeigte Mimik und Gestik auch verbunden mit einem Einblick in ihre Gefühlslage und Gedankenwelt. Der Kläger zu 1. zeigte sich persönlich berührt und emotional betroffen. Insgesamt bestehen für das Gericht nach dem gesamten Eindruck keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu 1. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zu 1. die Wahrheit gesagt und aus echter, in der Sache auch begründeter Furcht vor Verfolgung sein Heimatland verlassen hat sowie bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut mit repressiven Maßnahmen und Übergriffen von Vertretern des iranischen Staates bzw. Privatpersonen zu rechnen hätte. Zudem hat sich der Kläger zu 1. mit seiner Ausreise einer möglichen Inhaftierung entzogen. Es liegen keine gravierenden Gründe vor, an der Echtheit des vorgelegten Strafurteils zu zweifeln. Der Umstand, dass die beiden die Kläger zu 1. und 2. betreffenden Strafurteile trotz ihres Erlasses im Abstand von ca. 3 Wochen aufeinanderfolgende Aktenzeichen tragen, lässt sich aus Sicht des Gerichts überzeugend damit erklären, dass gegen sie zeitgleich im Rahmen einer beide betreffenden Anzeige ermittelt wurde. Das Gericht ist danach davon überzeugt, dass es dem Kläger zu 1. nicht zuzumuten ist, in sein Heimatland zurückzukehren.

Die Angaben des Klägers zu 1. decken sich mit den Informationen aus den vorliegenden Erkenntnisquellen, die sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

Im Iran ist die Transsexualität im Gegensatz zur Homosexualität legalisiert. Die Homosexualität ist eine Todsünde, die Transsexualität ist im Iran eine Krankheit. Dies ist auf einen entsprechenden Rechtsspruch des früheren Ayatollah Khomeini zurückzuführen, der zu Geschlechtsumwandlungen feststellte: „Die sexuelle Identität jeder Person beruht auf ihrer Wahrnehmung von sich selbst“ (Die Welt vom 13.2.2014 „Iranische Nationalspielerinnen als Männer entlarvt“; Handelsblatt vom 7.9.2009 „Iran: Wo die Geschlechtsumwandlung boomt“).

Jedoch sieht die Realität im Iran anders aus, zumal Transsexuelle oftmals auch – insbesondere vor der Operation – für Homosexuelle gehalten werden. Die Homosexualität ist aber im Iran pönalisiert und mit der Todesstrafe belegt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran vom 26. Februar 2020, Stand: Februar 2020). Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar von tödlicher Gewalt zu werden; sexuelle Minderheiten im Iran werden sowohl von staatlichen als auch von privaten Akteuren schikaniert. Die Gefahren drohen auch vermeintlichen Homosexuellen.

Vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. August 2019 – 3 K 529.17 A –; VG Würzburg, Urteil vom 17. Dezember 2014 – W 6 K 14.30391 -, juris; zur Verfolgung Homosexueller VG Würzburg, Urteil vom 4. November 2012 – W 6 K 12.30072 – juris m.w.N. sowie VG München, Urteil vom 6. Mai 2014 – M 2 K 13.30691 – juris; VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2014 – 10 A 465/12 – juris; VG Köln, Urteil vom 13. März 2014 – 16 K 5798/12.A – juris;

Gerade Transsexuelle geraten unter den Verdacht, homosexuell zu sein (vgl. Die Zeit vom 10.7.2009 „Roxana fällt auf“).

Sexuelle Minderheiten werden im öffentlichen Raum häufig Opfer von verbalen, gewalttätigen oder gar sexuellen Übergriffen durch Polizisten oder Sicherheitskräfte sowie von Familienmitgliedern oder anderen Privatpersonen. Sie haben dabei keine Möglichkeit gegen diese Übergriffe Schutz zu suchen, was zu einer Straflosigkeit der Täter führt. Transsexualität ist im Iran legalisiert, jedoch ist die Toleranz gegenüber Transsexuellen in der Praxis bei Weitem nicht so ausgeprägt. Im Iran gibt es Verhaftungen von Männern, die verdächtigt sind, homosexuell zu sein. Es besteht ein Klima sanktionierter Diskriminierung und einer Toleranz gegenüber verbreitetem diskriminierendem Verhalten gegen Transsexuelle, auch seitens von Regierungsstellen und Strafverfolgungsbehörden. In der iranischen Gesellschaft herrscht eine negative Stigmatisierung gegenüber Transsexuellen und Geschlechtsumwandlungen. Die Schikanen gegen und die Verfolgung von Personen, die eine Geschlechtsumwandlung haben durchführen lassen, sind besorgniserregend. Herabwürdigende und unmenschliche Behandlung und Formen von Folter sind nicht ungewöhnlich.

Vgl. dazu VG Würzburg, Urteil vom 17. Dezember 2014 – W 6 K 14.30391 –, juris m.w.N.

Auch Human Rights Watch vom 15.12.2010 („Iran: Diskriminierung und Gewalt gegen sexuelle Minderheiten“) berichtet, dass unter anderem Transsexuelle sowohl von staatlichen als auch von privaten Akteuren schikaniert werden und ungestraft davonkommen. Es kommt zu sexuellen Belästigungen und Vergewaltigungen. Es besteht ein bemerkenswerter Gegensatz zwischen der offiziellen Haltung des Irans zu sexuellen Minderheiten und den realen Verhältnissen im Land. Manchmal setzen Angehöriger sexueller Minderheiten die Betroffenen weiteren Schikanen, Misshandlungen, Erpressung, psychischem Druck und Folter aus.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 30.6.2007 („Iran: Sanktionen beim Verstoß gegen moralische Normen“) geht davon aus, dass alle Menschen, die nicht in die gesellschaftlich vorgeschriebenen Rollen passen, im Iran auf große Probleme stoßen, auf tägliche Ausgrenzung, strukturelle Diskriminierung und im besten Fall Nichtbeachtung. Sie werden oft als Homosexuelle betrachtet und als solche geächtet und verfolgt. Auch nach einer durchgeführten Operation eines Transsexuellen ist eine Akzeptanz durch das gesellschaftliche Umfeld nicht zu erwarten. Es besteht kein Schutz vor staatlicher Verfolgung.

Das vom Kläger zu 1. berichtete Vorfluchtschicksal und die erlittene Verfolgung bzw. bei einer Rückkehr drohende Verfolgung haben die Qualität einer relevanten Verfolgung i.S.v. § 3 ff. AsylVfG. Die erlebten Verfolgungshandlungen von verschiedenen Akteuren, weisen die Qualität von Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG auf. Sie knüpfen dabei an Verfolgungsgründe nach § 3b AsylVfG an, konkret an § 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AsylVfG. Transsexuelle bilden im Iran, ebenso wie Homosexuelle, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer deutlich abgegrenzten sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe. Insofern gelten vergleichbare Erwägungen wie bei Homosexuellen.

Vgl. dazu EuGH, Urteile vom 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABl. EU v. 11.1.2014, Nr. C 9, 8.

Der Kläger zu 1. hat überzeugend dargelegt, dass es von klein auf seiner persönlichen Sexualität entsprach, sich wie ein Mann zu geben, wie ein Mann zu kleiden und entsprechend zu leben. Vor diesem Hintergrund kann es ihm nicht zugemutet werden, seine sexuelle Identität zu verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Er wird gerade deshalb verfolgt, weil er sich seiner sexuellen Identität entsprechend verhält und sich auch bei einer eventuellen Rückkehr in den Iran erneut wieder so verhalten würde. Eine Rückkehr in den Iran ist dem Kläger zu 1. unter diesen Vorzeichen nicht zumutbar.

Entsprechend steht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch der Klägerin zu 2. ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Nach Überzeugung des Gerichts droht ihr Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, denn nach den Vorstellungen der staatlichen und nichtstaatlichen Kräfte des Iran gehört sie der Gruppe der Homosexuellen an. Dabei kann hier dahinstehen, ob die sexuelle Ausrichtung der Klägerin zu 2. hier tatsächlich als homosexuell zu bezeichnen ist, denn eine flüchtlingsrelevante Gefährdung ist schon anzunehmen, wenn sie der verfolgten Gruppe nur aus Sicht der Verfolger zuzurechnen ist.

Die Klägerin zu 2., die in Deutschland mit dem Kläger zu 1. zusammenlebt, führte bereits im Iran eine sexuelle Beziehung mit dem Kläger zu 1., der in dieser Zeitspanne ungeachtet seiner im Jahre 2017 vorgenommenen Geschlechtsumwandlung sowohl von seinem Äußeren als auch vom Personenstand her weiblichen Geschlechts war. Die Klägerin zu 2. hat bei ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung überzeugend beschrieben, sie sei im Iran kein freier Mensch gewesen und habe ihre Sexualität nicht frei ausleben können. Sie habe vielfältige Diskriminierungen und Demütigungen erfahren müssen, nach dem ihr ehemaliger Ehemann und auch die Sittenwächter an der Universität sie der Homosexualität beschuldigt hätten. Würde sie ihre sexuelle Identität ausleben, würde sie Schwierigkeiten mit der Polizei bekommen und Gefahr laufen, für lange Zeit inhaftiert oder hingerichtet zu werden. So sei sie bereits mit Urteil vom [REDACTED] 2018 in Abwesenheit wegen Verbreitung der Homosexualität zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 74 Peitschenhieben verurteilt worden.

Nach dem Gesamteindruck bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin zu 2. Insbesondere besteht auch hier keine Veranlassung, an der Echtheit des vorgelegten Strafurteils zu zweifeln. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2. bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen repressiven Maßnahmen von Vertretern des iranischen Staates bzw. von Privatpersonen zu rechnen hätte. Vor diesem Hintergrund ist es auch ihr nicht zuzumuten, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Homosexuellen droht im Iran nach den vorliegenden Erkenntnisquellen flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Das iranische Strafgesetzbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe vor. Allerdings sind die Beweisanforderungen hierfür sehr hoch (vier männliche Zeugen). Bei Minderjährigen, in weniger schwerwiegenden Fällen sowie bei sexuellen Handlungen, die die Beweisanforderung für die Todesstrafe nicht erfüllen, sind Peitschenhiebe vorgesehen (auch hierfür sind zwei männliche Zeugen erforderlich). Homosexuelle Handlungen zwischen Frauen werden mit bis zu 100 Peitschenhieben, bei der vierten Verurteilung mit der Todesstrafe geahndet. Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar tödlicher Gewalt zu werden; sexuelle Minderheiten im Iran werden sowohl von staatlichen als auch privaten Akteuren schikaniert.

Vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 5. März 2012 – B 3 K 11.30113 – juris, mit Bezug auf einen Bericht von Human Rights Watch vom Dezember 2010 „Diskriminierung und Gewalt gegen sexuelle Minderheiten im Iran“.

Die Behörden im Iran verfolgen Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gleichen Geschlechts sind verboten. Homosexuelle sind Schikanen und strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. In einigen Fällen wurden von Sicherheitskräften Razzien in Häusern durchgeführt und auch Websites überwacht. Nicht nur der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen Männern ist kriminalisiert, sondern auch andere Handlungen, darunter Berühren und intimes Küssen, die mit Peitschenhieben bestraft werden können.

Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14. November 2012 – W 6 K 12.30072 – juris m.w.N. sowie VG Lüneburg, Urteil vom 17. August 2015 – 5 A 218/14; VG München, Urteil vom 6. Mai 2014 – M 2 K 13.30691 – juris; B.v. 29.11.2013 – M 2 K 13.30275 – juris; VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2014 – 10 A 465/12 –, juris.

Die der Klägerin zu 2. bei einer Rückkehr drohende Verfolgung hat die Qualität einer relevanten Verfolgung i.S. von § 3 ff. AsylG. Die drohenden Verfolgungshandlungen knüpfen an Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG an, konkret an § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Auch vermeintliche Homosexuelle bilden aufgrund ihrer (unterstellten) sexuellen Orientierung und ihre sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe.

Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 4. November 2012 – W 6 K 12.30072 – juris m.w.N. sowie VG München, Urteil vom 6. Mai 2014 – M 2 K 13.30691 – juris; VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2014 – 10 A 465/12 – juris; VG Köln, Urteil vom 13. März 2014 – 16 K 5798/12.A – juris;

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 709 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf